



SCHEIDUNG - TRENNUNG - WICHTIGE INFOS- HARD FACTS

Inhalt

Wie komm ich zu meinen Alimenten?	2
Höhe	2
Einforderung/zuständige Stelle	2
Ich bekomme sehr geringe oder unregelmäßig Alimente ☹️ ?	2
Unregelmäßige Alimente/ gar keine Alimente.....	2
Alimente unter 180€/Kind.....	3
Ich kann mir keinen Anwalt bzw. das Gerichtsverfahren nicht leisten. Welche Möglichkeiten hab ich?:	3
Kostenlose juristische Erstberatung.....	3
Antrag auf Verfahrenshilfe	3
Unterstützung des Kindes im Falle einer Gerichtsverhandlung	3
Gewaltschutzzentrum	4
Besuchszeitenregelung	4
Richtlinien über Aufenthalt bei nicht im Haushalt lebenden Elternteil	4
Erlangung einer Besuchszeitenregelung	5

Ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Wie komm ich zu meinen Alimenten?

Höhe

Eine ungefähre Ersteinschätzung wie hoch die Alimente sein werden, könnt ihr beim Unterhaltsrechner der Jugendwohlfahrt in Erfahrung bringen – [hier klicken](#)

Es gelten laut Rechtsprechung grundsätzlich festgelegte Prozentsätze – [hier klicken](#)

Einforderung/zuständige Stelle

Das Jugendamt übernimmt die Berechnung der Alimente sowie um die Einholung der notwendigen Unterlagen von dem/der zur Alimentationszahlung pflichtigen und kümmert sich auch um die Verständigung und Einbringung der Alimente. Übersicht mit Kontakten der Jugendämter im Burgenland – [hier klicken](#)

WICHTIGER TIPP: Wenn ihr eine einvernehmliche Scheidung anstrebt lasst euch bitte trotzdem vom Jugendamt vorher berechnen was euch und euren Kindern zusteht, denn wenn es dann mal im Scheidungsvergleich steht wird es schwierig.

Ich bekomme sehr geringe oder unregelmäßig Alimente ☹️ ?

Unregelmäßige Alimente/ gar keine Alimente

Wenn die Alimente noch nicht vom Jugendamt berechnet wurden so ist dies als erster Weg zu empfehlen. Zeichnen sich bei der Hereinbringung des Unterhalts Schwierigkeiten ab, kann der obsorgeberechtigte Elternteil den Kinder- und Jugendhilfeträger, früher Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) genannt, zum Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten bestellen. Das Jugendamt übernimmt es dann, die erforderlichen Anträge zu stellen, Erhöhungsanträge einzubringen, den Eingang der Zahlungen zu überwachen und erforderlichenfalls Exekution zu führen. Das Geld wird dann auf das Konto der/des Antragsteller/in vom Jugendamt überwiesen.

Ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Alimente unter 180€/Kind

Wurden sie berechnet, aber der/die Unterhaltspflichtige zahlt nicht oder kann nicht zahlen so gibt es die Möglichkeit **180€/Kind** eine Ausgleichszahlung bzw. Unterhaltsvorschuss vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bekommen. Dazu muss man sich einen Termin beim zuständigen Bezirksgericht ausmachen und dann dort den Antrag stellen.

Genau Infos und Voraussetzungen – [hier klicken](#)

Ich kann mir keinen Anwalt bzw. das Gerichtsverfahren nicht leisten. Welche Möglichkeiten hab ich?:

Kostenlose juristische Erstberatung

Viele Einrichtungen bieten kostenlose juristische Erstberatung an – [hier klicken](#)

Antrag auf Verfahrenshilfe

Wenn jemand die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes für sich und ihre Familie bezahlen kann, wird auf Antrag vom zuständigen Gericht Verfahrenshilfe bewilligt, sofern die Prozessführung nicht mutwillig oder aussichtslos ist.

Im Rahmen der Verfahrenshilfe kann etwa die Befreiung von Gerichtsgebühren und Gebühren von Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen gewährt werden. Wenn in einem Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist oder sonst nach der Lage des Falles erforderlich ist, kann auch ein Rechtsanwalt unentgeltlich beigegeben werden. - [hier klicken](#)

Unterstützung des Kindes im Falle einer Gerichtsverhandlung

Kinderbeistand kostenlos für Kinder zwischen 6 und 16 Jahre für 6 Monate -[hier klicken](#)

Ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Kinderschutzzentrum kostenlose Unterstützung in schwierigen Situationen für Eltern und Kinder - [hier klicken](#)

[Gewaltschutzzentrum](#)

Mitarbeiter begleiten auch zu Einvernahmen bei Gericht und Polizei - [hier klicken](#)

Besuchszeitenregelung

Richtlinien über Aufenthalt bei nicht im Haushalt lebenden Elternteil

Beim Besuchsrecht handelt es sich um ein Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung. Sobald ein Elternteil mit einem minderjährigen Kind nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt, entsteht **das Recht auf „persönlichen Verkehr** (= Besuchsrecht) zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil.

Die konkrete Entscheidung ist immer einzelfallbezogen am Kindeswohl zu orientieren. Die Rechtsprechung hat folgende Richtlinien aufgestellt.:

Kleinkinder bis zu zwei Jahren:

alle 14 Tage einige Stunden oder ein ganzer Tag – eventuell in der gewohnten Umgebung bzw. ausnahmsweise auch in Anwesenheit des betreuenden Elternteiles

Kinder von drei bis sechs Jahren:

alle 14 Tage ein ganzer Tag

Kinder über sechs Jahre:

alle 14 Tage ein Wochenende, d.h. mit Übernachtung plus zwei Wochen Urlaub.

Dem Wohl des Kindes entsprechend ist ein wöchentlicher Kontakt mit dem nicht betreuenden Elternteil zu empfehlen, wenn dem nicht gravierende Gründe entgegenstehen. Eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung ist das Ziel; einer Entfremdung ist so gut wie möglich entgegenzuwirken. Besuchsrechtsvereinbarungen sind immer auf den Einzelfall abzustellen.

Ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erlangung einer Besuchszeitenregelung

Ist beim zuständigen Bezirksgericht am Amtstag zu beantragen. Unbedingt vorher telefonisch einen Termin vereinbaren.

Kommt das Gericht zu keiner Lösung wird der Akt an die Familiengerichtshilfe übergeben, welche versucht eine Einigung zwischen den Elternteilen zum Wohle des Kindes zu erreichen.

Bei Nichterfolg wird der Akt dem Jugendamt übergeben welches wieder versucht eine Einigung zu erzielen. Bleiben sich auch hier die Eltern uneinig legt das Gericht eine Besuchszeitenregelung fest.

Ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit